Software-Escrow-Vertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Kunde»

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Lieferant»

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Escrow-Agent»

Präambel

Der Kunde und der Lieferant haben am [Datum] einen Vertrag geschlossen, mit dem sich der Lieferant verpflichtet, [bestimmte Software für den Kunden zu entwickeln/Wartungs- und Supportleistungen bezüglich bestimmter Software zu erbringen] (nachfolgend [«Entwicklungsvertrag»/«Wartungs- und Supportvertrag»]).

Der Kunde und der Lieferant sind in jenem Vertrag übereingekommen, dass ein Exemplar des Source Codes jener Software zur Sicherung der Interessen des Kunden einem unabhängigen Dritten übergeben werden soll.

Der Escrow-Agent ist [Unternehmensbeschrieb] und ist vom Kunden wie auch Lieferanten unabhängig.

I. Gegenstand, Übergabe Software

1

Der Lieferant übergibt dem Escrow-Agent einen mit üblichen Mitteln lesbaren digitalen Datenträger, auf dem die Software gemäss Beilage A [Beschreibung der Software in Beilage A] (nachfolgend «Escrow Software») gespeichert ist. Soweit nichts Anderes vermerkt ist, umfasst die Escrow Software:

a) den Source Code der Escrow Software;

b) die Entwicklungs- und Wartungsdokumentation (in deutscher oder englischer Sprache);

c) die Entwicklungsumgebung;

d) jede weitere Dokumentation und Information, die für den Kunden notwendig ist, um den Source Code effizient zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.

2

[Optional:

Soweit in der Escrow Software Programme enthalten sind, welche nicht im alleinigen Eigentum des Lieferanten stehen bzw. für welche der Lieferant nicht den Source Code besitzt oder zu dessen Weitergabe er nicht befugt ist (z.B. Drittsoftware wie Windows, Open Source Software etc.), besteht für solche Programme eine Verpflichtung zur Übergabe an den Escrow-Agent nur bezüglich des Objektcodes und nur sofern dieser dem Lieferanten selber vorliegt und er darüber in der hier verlangten Form verfügungsberechtigt ist. Für solche Programme ist auch keine Dokumentation zu übergeben.

3

Die Escrow Software ist innert 30 (dreissig) Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags bzw. nach vollzogenen Änderungen im Sinne von Ziff. III. dieses Vertrags dem Escrow Agent zu übergeben.

II. Verifizierung

4

Der Kunde ist berechtigt, die Escrow Software gemeinsam mit dem Lieferanten zu untersuchen oder mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf, auf Kosten des Kunden durch Dritte auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Er teilt dem Lieferanten das Resultat seiner Untersuchungen mit. Dieser ist nach Aufforderung durch den Kunden zur Lieferung von fehlenden Informationen oder Komponenten und zur Behebung allfälliger Mängel verpflichtet.

Der Escrow Agent ist weder verpflichtet noch berechtigt, die Escrow Software zu prüfen. Er wird die Untersuchung der Escrow Software nach vorheriger Anmeldung in seinen Geschäftsräumen ermöglichen, trägt in diesem Zusammenhang aber keine Aufsichtspflichten.

III. Updates und neuer Code

5

Der Lieferant hat während der Dauer des [Entwicklungsvertrags/Wartungs- und Supportvertrags] die Pflicht, bei allfälligen Änderungen (einschliesslich Updates, Verbesserungen und Weiterentwicklungen) der Escrow Software sowie bei der Lieferung neuer Software des Lieferanten oder eines Dritten, eine aktualisierte Version der Escrow Software dem Escrow-Agent zu übergeben. Die Bestimmungen in Ziff. I und II sind analog anwendbar. Beilage A ist entsprechend nachzuführen.

Nach erfolgreicher Verifizierung übergibt der Escrow-Agent dem Lieferanten den Datenträger der jeweils vorherigen Lieferung.

IV. Eigentum

6

Der Escrow-Agent erwirbt fiduziarisches Eigentum an der Escrow Software. Er hat keinerlei Nutzungs- oder Urheberrechte an der Escrow Software und darf die Escrow Software nicht an Dritte übertragen.

V. Herausgabe

7

Der Escrow-Agent gibt die Escrow Software an den Kunden auf erstes Verlangen heraus, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

| Grund | Nachweis |
| --- | --- |
| a) wenn eine Konkursandrohung gegen den Lieferanten ergeht oder über ihn der Konkurs eröffnet wird; | Konkursandrohung oder Publikation Konkurs im SHAB |
| b) wenn der Lieferant in provisorische oder definitive Nachlassstundung tritt; | Publikation Nachlassstundung im SHAB oder Vorlage des Beschlusses des Nachlassgerichts zur Bewilligung der Nachlassstundung |
| c) wenn der Lieferant in Liquidation tritt (nicht aber im Fall eines Weiterbestehens nach einer Ausgliederung oder erfolgter Übernahme aller Rechte und Pflichten durch einen Dritten); | Beschluss GV/Publikation SHAB oder Handelsregister |

8

|  |  |
| --- | --- |
| d) wenn der Lieferant [Weiterentwicklung/Wartung und Support] der Escrow Software einstellt, ohne dass diese Tätigkeiten durch einen dem Kunden zumutbaren Dritten unverändert und ohne Unterbruch weitergeführt werden; | Schriftliche Verlautbarung des Lieferanten gegenüber den Kunden oder schriftliche Bestätigung des Kunden (im Doppel an den Lieferanten) |
| e) wenn der Kunde gemäss den Bestimmungen des [Entwicklungsvertrags/Wartungs- und Supportvertrags] sein Recht auf Ersatzvornahme geltend macht; | Schriftliche Bestätigung des Kunden, dass er in Anwendung von [Ziff. x] des [Entwicklungsvertrags/Wartungs- und Supportvertrags] Ersatzvornahme geltend gemacht hat, unter Beilage der entsprechenden, an den Lieferanten erfolgten Mitteilung |
| f) wenn der [Entwicklungsvertrag/Wartungs- und Supportvertrag] vom Kunden wegen Verzug des Lieferanten beendet worden ist; | Schriftliche Bestätigung des Kunden, dass er den Vertrag beendet hat unter Beilage der entsprechenden, an den Lieferanten erfolgten Mitteilung |

9

|  |  |
| --- | --- |
| g) wenn der Kunde und der Lieferant dies gemeinsam verlangen; | Gleichlautendes schriftliches Begehren des Kunden und des Lieferanten |
| h) wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine vollstreckbare Verfügung über die Herausgabe vorliegt. | Vorlage des Urteils oder der Verfügung |

10

Die Herausgabe hat innert 5 (fünf) Arbeitstagen nach erbrachtem Nachweis unter schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten zu erfolgen.

VI. Nutzungsrecht

11

Falls der Kunde in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Zugriff auf den Source- [und Objektcode] erlangt, so ist er ohne weitere Entschädigung berechtigt, diesen für die Fortsetzung der [Entwicklungsleistungen/Wartung, Pflege und Weiterentwicklung] der Escrow Software (einschliesslich Fehlerbehebung, Anpassung an zusätzliche Anforderungen und Aufnahme neuer Funktionen) für seine betriebsinternen Zwecke zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und durch Dritte bearbeiten zu lassen.

VII. Pflichten des Escrow-Agent

12

Der Escrow-Agent hat die Escrow Software in eigenem Namen in einem Banksafe oder einem vergleichbar sicheren Behältnis in der Schweiz zu verwahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.

13

Der Escrow-Agent hat schriftliche Aufzeichnungen über sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag vorgenommenen Tätigkeiten zu erstellen und diese für den Lieferanten und den Kunden aufzubewahren. Der Kunde und der Lieferant sind berechtigt, diese Aufzeichnungen nach angemessener vorheriger Ankündigung beim Escrow-Agent während der üblichen Geschäftszeiten einzusehen.

VIII. Schadloshaltung

14

Der Kunde und der Lieferant verpflichten sich solidarisch, den Escrow-Agent gegen alle in Zusammenhang mit der Escrow Software stehenden Klagen, Verfahren und Ansprüche Dritter schadlos zu halten, es sei denn, der Escrow-Agent habe seine Pflichten gemäss diesem Vertrag verletzt.

IX. Ersatz

15

Bei Beschädigung oder Verlust der Escrow Software orientiert der Escrow-Agent die Parteien ohne Verzug. Der Lieferant hat in diesem Fall eine identische Kopie der Escrow Software einzuliefern.

X. Entschädigung

16

Für seine Dienste erhält der Escrow-Agent eine jährliche Entschädigung von [CHF Betrag] exkl. MWST. Die Entschädigung wird [vom Kunden/vom Lieferanten/je hälftig] innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt.

XI. Geheimhaltung

17

Der Escrow-Agent ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zur Kenntnis gelangenden Informationen (insbes. den Source Code der Escrow Software) vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und sie weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter zu verwenden.

XII. Vertragsdauer und Beendigung

18

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und dauert bis [Datum].

Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag mit 30 Tagen Frist schriftlich gegenüber dem Escrow-Agent und dem Lieferanten zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

Der Kunde oder der Lieferant sind berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

a) über das Vermögen des Escrow-Agent ein Konkurs- oder gleichartiges Verfahren eröffnet wird;

b) der Escrow-Agent die Verpflichtungen aus diesem Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt und der Escrow-Agent trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Kunden oder des Lieferanten die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen korrigiert.

Der Escrow-Agent ist zur ausserordentlichen Kündigung dieses Vertrags nur bei Zahlungsverzug, Geschäftsaufgabe oder anderen wichtigen Gründen, die dem Escrow-Agent die weitere Vertragserfüllung unzumutbar machen, berechtigt.

Darüber hinaus endet dieser Vertrag, wenn der Escrow-Agent die Escrow Software gemäss Ziff. V des Vertrags an den Kunden herausgegeben hat.

19

Nach Beendigung des Vertrags hat der Escrow-Agent die Escrow Software dem Lieferanten oder einem Ersatz-Escrow-Agent, auf den sich die Parteien verständigen, zu übergeben, sofern er noch im Besitz der Escrow Software ist.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Für Streitigkeiten sind die Gerichte von [Ort] ausschliesslich zuständig.

[Unterschriften]

Beilage A: Beschreibung der Escrow Software (Verzeichnis)